

<b>STADT PINNEBERG</b> <b>- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -</b>	<b>Nummer:</b>	<b>3.11</b>
	<b>Seite:</b>	<b>1</b>
	<b>Stand:</b>	<b>06/17</b>

**Satzung der Stadt Pinneberg  
über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Gebührensatzung) in der Fassung  
der I. Nachtragssatzung vom 18.05.2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 129), des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz-BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 200) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2014 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 489) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 564), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 740) wird durch Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 23. Juni 2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebührenerhebung**

1. Die Stadt Pinneberg erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Stadt Pinneberg zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
3. Ansprüche der Stadt Pinneberg (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
4. Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

**§ 2**

**Bemessungsgrundlage**

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
2. Bemessungsgrundlage für die Gebühr bei Fehlalarmen ist abweichend von Absatz 1 der einzelne Einsatz, sofern im Einzelfall nicht die Berechnung der Gebühr nach Absatz 1 in Verbindung mit Tarifteil 1 und 2 der Anlage zu dieser Satzung eine höhere Gebühr ergibt.
3. Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückordnung der Feuerwehr. Nach Lagebe-

# STADT PINNEBERG

## - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

**Nummer:** 3.11

**Seite:** 2

**Stand:** 06.16

urteilung am Einsatzort liegt der Einsatz von Fahrzeugen, Personal und Geräten im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

4. Einsatzzeit ist die Zeit nach Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Die Gebühren werden stundenweise berechnet. Als Mindestsatz werden die Gebühren für die erste halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für die nächste halbe Stunde wird der gleiche Satz und für jede weitere angefangene Stunde der volle Stundensatz erhoben.
5. Für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr werden
  - a. Die entstandenen Ausgaben für verbrauchte Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind,
  - b. Entschädigungen nach §§ 33 und 34 Brandschutzgesetz,
  - c. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach Nr. 1 und 2 (höchstens jedoch 100,--€) werden als Auslagen neben den Gebühren erhoben.
6. Muss die Feuerwehr der Stadt Pinneberg wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

### § 3

#### Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner/In ist, wer die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der Feuerwehr zu Gute gekommen ist. Das sind im Einzelnen:
  - a) der Auftraggeber/ die Auftraggeberin der Leistung,
  - b) derjenige/ diejenige, der/die den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
  - c) derjenige/ diejenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
  - d) bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen der/ die jeweilige Veranstalter/In, ferner der/die Grundstückseigentümer/In, Verpächter/In, Vermieter/In oder Auftraggeber/In, der/ die das Grundstück zur Verfügung stellt,
  - e) der/die Eigentümer/In oder der/die Besitzer/In einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

<b>STADT PINNEBERG</b> <b>- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -</b>	<b>Nummer:</b>	<b>3.11</b>
	<b>Seite:</b>	<b>3</b>
	<b>Stand:</b>	<b>06.16</b>

#### **§ 4**

##### **Gebührenfreiheit, Härtefälle**

1. Für den Geschädigten/ die Geschädigte ist der Einsatz der Feuerwehr, nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Brandschutzgesetz gebührenfrei.
2. Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
3. Keine Gebühren werden erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Verladen von feuergefährdenden oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).
4. Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann die Stadt Pinneberg ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **§ 5**

##### **Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebühr entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu keiner tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
2. Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 2 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.
4. Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.

#### **§ 6**

##### **Haftung**

1. Die Stadt Pinneberg haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung nach § 1 BrSchG verursacht wurden. Der Betroffene/ Die Betroffene hat die Stadt Pinneberg von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
2. Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung eines Einsatzes oder einer Leistung eintreten, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 33 BrSchG bleibt unberührt. Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der Gebührenschuldner/ die Gebührenschuldnerin die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

# STADT PINNEBERG

## - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	3.11
Seite:	4
Stand:	06.16

### § 7

#### Datenerhebung

1. Die Stadt Pinneberg ist berechtigt zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
2. Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners/ der Gebührenschuldnerin bzw. des gesetzlichen Vertreters/ der gesetzlichen Vertreterin sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/ Kostenersatzpflicht.
3. Zur Ermittlung der Gebührenschuldner können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Straßenverkehrsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pinneberg vom 02. Januar 2003 außer Kraft.

Pinneberg, 24.06.2016

Stadt Pinneberg  
Gez. Steinberg  
Bürgermeisterin

Veröffentlichung am 01.07.2016  
I. Nachtragssatzung am 30.06.2017

<b>STADT PINNEBERG</b> <b>- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -</b>	<b>Nummer:</b>	<b>3.11</b>
	<b>Seite:</b>	<b>5</b>
	<b>Stand:</b>	<b>06.17</b>

**Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Pinneberg  
für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

**-Gebührentarif-**

**Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz in €/ Stunde**

1.1. Einsatzkräfte der Feuerwehr 47,44

**Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz in €/ Stunde**

1.2.	PKW Kommandowagen	27,36
1.3.	ELW Einsatzleitwagen	16,01
1.4.	MTW Mannschaftstransportwagen	10,81
1.5.	RW Rüstwagen	31,40
1.6.	LF 8 Löschfahrzeug	7,86
1.7.	LF 10/ 6 Löschfahrzeug	17,34
1.8.	HLF 20/16 Löschfahrzeug	34,35
1.9.	HLF 20/ 16 Hilfeschlöschfahrzeug Pulver	24,27
1.10.	TLF 20/ 40 SL Tanklöschfahrzeug	20,16
1.11.	DLK 23/12 Drehleiter	25,77
1.12.	GWN Gerätewagen Nachschub	7,10
1.13.	WL Wechsellader	11,87

**Tarifteil 3 – Gebühren für sonstige Leistungen (pauschal)**

1.14.	Fehlalarm Brandmeldeanlage	629,40
1.15.	Brandschutzunterweisung in Betrieben und Anstalten	233,00
1.16.	Beratung und Abnahme von Schlüsselkästen/ Schließanlagen	190,34
1.17.	Revision von Brandmeldeanlagen	63,45